



Distanzunterricht am Ludwigsgymnasium – Rahmenkonzept (25.01.2021)

(1) Ausgangslage und Ziele

Der **verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts** ist ab der allgemeinen Aufnahme des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert. **Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.**

Das vorliegende **Konzept** setzt das Rahmenkonzept „Distanzunterricht in Bayern“ vom 30.12.2020 (Anlage zum KMS vom 05.01.2021) **im Sinne von §19 Abs. 4 BaySchO** um und berücksichtigt die Inhalte der Schreiben „**FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht**“ (KMS vom 10.12.2020), das KMS vom 28.01.2021 (Verlängerung desw Distanzunterrichts bis 12.02.2021 und das Schreiben der MB-Dienststelle vom 28.01.2021.

Es besitzt Gültigkeit bei der Gleichzeitigkeit von Präsenz- und Distanzunterricht (Wechselunterricht).

Es garantiert Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und direkten Kontakt zwischen Schüler*innen und Lehrkräften durch klar definierte Kommunikationswege.

(2) Umsetzung: Grundsätze des Distanzunterrichts (Jahrgangsstufe 5-11)

- 1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.**
 - Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht **abgebildet.**

- Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten. Am Ludwigsgymnasium kann dies geschehen
 - durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag, der für den entsprechenden Tag im Rahmen eines fächerweisen Wochenplans in *mebis* zum Wochenbeginn eingestellt wird,
 - durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag,
 - durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise,
 - durch das Angebot einer digitalen Sprechstunde mit der Lehrkraft über MS Teams, in der fachliche Fragen beantwortet werden,
 - durch Durchführung einer **Videokonferenz**. Die **Terminierung folgt in der Regel dem regulären Stundenplan** und wird zudem über *mebis* „**Allgemeines**“ und über den **MS Teams-Kalender** zum **Wochenbeginn** kommuniziert, damit die Familien die Nutzung ihrer häuslichen Geräte planen können.

Dies alles sorgt für Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf.

Videokonferenzen eignen sich für die Jahrgangsstufen 5 - 11 sowohl für den pädagogisch notwendigen Kontakt zwischen Lehrkraft und Lerngruppe als auch für Wiederholung, Vertiefung und Ergebnissicherung. Seit diesem Schuljahr ist es möglich, Videokonferenzen je nach vorhandenen technischen Möglichkeiten auch für Leistungserhebungen einzusetzen (Vgl. unten Nr. 5).

Die **Klassenleiter** sind gehalten, sich **über *mebis* einen Überblick** zu verschaffen, dass **Videokonferenzen regelmäßig stattfinden** (für 5. und 6. Klassen möglichst mind. eine pro Tag, für 7. – 10. Jgst. möglichst mind. 2 pro Tag) und **Arbeitsmaterialien** den Schüler*innen im rechten Maß zur Verfügung stehen. Die Klassenleiter*innen **koordinieren die Absprachen im Klassenteam** und greifen gegebenenfalls steuernd ein.

2. **Im reinen Distanzunterricht** beginnt jeder Tag für die Jahrgangsstufen 5 bis einschl. 10. Jgst. mit einem (virtuellen) „Startschuss“.

Die **Lehrkräfte der 1. Stunde** verschicken bevorzugt über MS-Teams, keinesfalls über *mebis*, ab 8.00 Uhr an ihre Klassen eine „Guten-Morgen-Nachricht“, auf die die Schüler*innen bis

8.30 Uhr reagieren müssen. Erfolgt keine Reaktion eines/einer Schüler*in, wird dies umgehend an das Sekretariat per Infoportal gemeldet.

Falls wegen Wechselunterricht in einzelnen Jahrgangsstufen der virtuelle Startschuss für eine Lehrkraft aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, wird sie die Aufgabe im Klassenteam weitergeben.

3. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge
- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin
- die unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- die aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft

4. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

- Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft (siehe oben Nr. 3).
- Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift das Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem des Ludwigsgymnasiums.
- Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule über das Sekretariat unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Auch im Distanzunterricht gelten die für das Ludwigsgymnasium gültigen Bestimmungen und Regelungen für Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht (§20 Abs. 3 BaySchO).

5. Mündliche kleine Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.

- Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.

- Mündliche Leistungsnachweise werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – unter Berücksichtigung der technischen Bedingungen – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:
 - Referate, Kurzreferate
 - Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
 - Vorstellen von Arbeitsergebnissen
 - Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)
- Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.
- **Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich nach wie vor im Präsenzunterricht erbracht.**
- Bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise sind vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen.

6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.

- Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, muss aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.
- Die Kontaktaufnahme erfolgt über Telefon, E-Mail, Elternportal, MS-Teams, *mebis* (nicht vor 8:30 Uhr!) oder schul.cloud (WhatsApp-Gruppen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen vom KM ausdrücklich nicht gestattet.).
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Lehrkraft und ihren Schüler*innen bzw. den Erziehungsberechtigten (beispielsweise durch den Klassenelternsprecher) ermöglicht ggf. eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts an die Arbeitswirklichkeit in den Familien.

7. Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

Das Brückenangebot Förderunterricht läuft unverändert bis Ende des Distanzunterrichts weiter.